

Regierungs = Blatt.

Nummer 9. Den 27. Februar 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Siebente Fortsetzung.

Zwei und vierzigste Sitzung

den 12ten Febr. 1821.

In Gegenwart von 28. Abgeordneten.

Die Verathungen über die Wegebau-
sache und den hierüber vorgelegten Ent-
wurf zu einem Regulativ wurden fortgesetzt.

Die Resultate derselben, wird die, dem-
nächst abzudruckende, Erklärungsschrift (Bey-
lage GG.) enthalten.

Auf Veranlassung des §. 13. des er-
wähnten Regulativ's wurde die Aufmerksam-
keit des Landtags auf die dormalige Wirk-
samkeit der Landräthe und den da-
durch herbeigeführten Zustand des Ge-
meindewesens geleitet.

Dem Landtag erschien es sehr rathlich,
den Gemeinden die Wegeverbesserung zu über-
lassen, so daß der Landrath nur in dem
Falle eintrete, wenn dieser es für nöthig
erachte. Denn wolle man die Gemeinden ferner
so einengen, wie bisher, und ihnen die freye
Disposition über ihre Einkünfte entziehen;
so werde die Kraft und der Wille etwas
Gutes und für die Gemeinde Vortheilhaf-
tes herzustellen, nach und nach immer mehr

herabsinken, die Selbstständigkeit verlohren ge-
hen, und am Ende nichts weiter gesehen,
als was man eben anbefohlen habe; dadurch
aber werde nicht allein manches Gute unter-
bleiben, sondern auch der Gemeinfinn unter-
drückt und das Vertrauen der Gemeindeglie-
der zu den Ortsvorständen mehr und mehr
untergraben werden. Sey hingegen jeder
Ortsvorstand, jede Gemeinde, in so weit,
als es ihre Einkünfte erlauben, selbststän-
dig, und brauche sie sich nur in sofern, als
ihre Mittel nicht auslangen, an die ihr
vorgesezte Behörde zu wenden; dann werde
ein freyeres und regeres Bewegn eintreten,
dessen Nutzen sich bald offenbaren müsse.

Was aber die dormaligen Dienststlie-
genheiten der Landräthe betreffe, so könne
insonderheit dadurch der Justiz-Beamte von
seinen Gerichtsunterthanen leicht entfernt
und ihm somit in vielen Fällen die Gelegen-
heit benommen werden, für ihr Bestes zu
wirken. In dem Verhältniß, in welchem jezt
Justiz-Beamter und Gerichtsunterthan stehen,
werde das Vertrauen der letztern zum er-
stern nicht leicht zunehmen, indem man den
Justiz-Beamten, wenn auch irrig, doch in

der Regel, nur als einen Richter betrachte; in welcher Qualität er seinen Gemeinden selten einen augenfälligen Nutzen zu schaffen im Stande sey.

In Verbindung mit der Wegeausache wurde ferner ein Bericht des Landraths aus dem Neustädtischen Kreise und eine darauf bezügliche Stelle aus einem Berichte der Landes-Direction, so wie ein Schreiben mehrerer Gemeinden des Amtes Weida vorgetragen.

Es wünschten nämlich die Unterthanen des Neustädtischen Kreises, daß zu ihrer Erleichterung die auf ihren Antrag aufgehobenen Straßenbau-Surrogat-Gelder wieder hergestellt werden möchten, weil sie, neben andern Gründen, der vielen und schlechten Straßen ihres Kreises wegen, die ihnen dafür obliegende Wegeverbesserung zu leisten nicht im Stande wären.

Der Landtag konnte sich aber nicht entschließen, auf diesen Antrag einzugehen, hauptsächlich weil, wenn sie durch die Surrogat-Gelder der Verbindlichkeit der Wegeverbesserung gänzlich enthoben würden, eine Prägravation für die andern Landestheile hervorgehen dürfte; dagegen aber erklärte er, daß er, sofern die Kräfte dieser und anderer Gemeinden nicht zureichend sollten, die Straßen in fahrbarem Stande zu erhalten oder sie dahin zu bringen, aus der Landesklasse eine, besonders zu berechnende, von den administrativen Behörden aber zu verwendende Unterstützung gewähren wolle. Die Bewilligung selbst wurde jährlich, durch 19. gegen 9. Stimmen, auf 2000 rthlr. gestellt.

Der hierauf vorgetragene 4te Hauptpunkt des höchsten Decrets, enthielt Anträge über Erhöhung des Pflastergeldes in Eisenach und auf Anlegung eines Wegegeldes von Weimar nach Dörringen.

Rücksichtlich des ersten Antrags, beschloß der Landtag, eine Erhöhung des Pflaster-

geldes, um die Hälfte des zeitlier Tarifmäßigen Ansatzes in Currentgeld zu bewilligen. Zu einer größern Erhöhung, wie vorgeschlagen war, konnte der Landtag umbedwillen nicht bestimmen, weil der Bedarf des Laternen-Instituts, nur durch Beiträge der Bewohner Eisenachs selbst zu decken sey.

Auf den zweyten Antrag, beschloß der Landtag, die Erhebung des in Antrag gebrachten Wegegeldes der Stadt Weimar so lange zuzugestehen, als der gedachte Weg, dessen Herstellung 4233 rthlr. gekostet hat und dessen Unterhaltung nicht unter 130 rthlr. bewirkt werden kann, in vollkommenem gutem Zustande erhalten werde.

Der letzte Punkt des höchsten Decrets, betraf den Antrag des Stadtraths zu Jena auf eine anderweite Bewilligung von 133 rthlr. 8 gr jährlich aus der basigen Kreisklasse zum städtischen Pflasterbau.

Nach der Meinung des Landtags, war dieser Antrag im Allgemeinen abzuweisen, weil er den Grund nicht finden konnte, warum die Landesklasse zu Lokal-Bedürfnissen bezogen werden solle, und es schien ihm derselbe nur in so fern zu berücksichtigen, als die Obliegenheit zu einer solchen Bewilligung nachgewiesen werden könnte.

Drey und vierzigste Sitzung

den 13ten Febr. 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Der Landtag gieng zurück auf die in der 34ten Sitzung abgebrochenen Verhandlungen über die Besteuerungssache, und die damals unentschieden gebliebene Frage: wie die verschiedenen Arten des Einkommens aus Nicht-Grundbesitz zur allgemeinen directen Besteuerung



gleichmäßig und auf die zweckmäßigste Weise bezzuziehen seyn möchten? Der in jener früheren Sitzung gethane Vorschlag, nach welchem das Landtschafts-Collegium über die Leistungsfähigkeit jedes Gewerbes nach Verschiedenheit der Lokalität und anderer Rücksichten im Allgemeinen Grundsätze aussprechen oder eine Skale ausarbeiten möge, fand auch heute noch einigen Widerspruch.

Man besorgte nämlich: daß das Landtschafts-Collegium zu wenig vertraut seyn könne mit den Verhältnissen der Individuen im ganzen Lande, und daher durch höhere oder niedere Einzeichnung dem einen oder dem andern zu nahe treten möchte; da man hingegen erwarten könne, daß, wenn eine solche Einzeichnung von den Unterbehörden geschehe und diese dabey die vorher sorgfältig zu revidirenden Rollen der Abschätzung benutzten, dieselbe gleichmäßiger und der Wahrheit angemessener erfolgen werde.

Die Mehrheit des Landtrags (27. Stimmen gegen 1.) entschied jedoch, daß die Einschätzung selbst von Seiten des Landtschafts-Collegiums nach einer vom Landtrage geprüften und genehmigten Skale geschehen möge. Doch wären zu diesem Behufe von jedem Ortsvorstande Rollen zu fertigen, in welche jeder Einwohner mit möglichst genauer Angabe seiner Erwerbseigenschaften einzutragen sey, und die von den Ortsobrigkeiten geprüft, an das Landtschafts-Collegium einzusenden wären.

Der Landtag gieng nun weiter, zur Bestimmung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

In Rücksicht des Geschlechts beschloß er, daß weibliche Individuen, nur in sofern dieselben selbstständig seyen, zur allgemeinen directen Besteuerung bezogen werden sollten, weil im Allgemeinen der Erwerb der Ehefrau, schon bey Bestimmung des Ein-

kommens ihres Mannes mit berücksichtigt worden.

Das Lebensalter anlangend, so bestimmte der Landtag mit 24. Stimmen gegen 4., daß jede Person männlichen Geschlechts, nach Ablauf des 18ten Lebensjahres bis zum vollendeten 60sten Lebensjahre für erwerbsfähig zu erachten sey, und zwar ohne Unterschied, sie möge sich im älterlichen Hause, oder bey fremden Personen befinden.

Als Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen setzte der Landtag Untauglichkeit durch Verlust von Sinnen, Blindern oder Gefundtheit fest.

Gegen das Ende der Sitzung kam auch noch das Interesse-Einkommen von Kapitalien zur Sprache und man berathete sich über die Mittel, welche in Anwendung zu bringen seyn möchten, um zu einer richtigen Angabe desselben zu gelangen.

Man vereinigte sich hierbey bald über die Grundsätze, nach welchen man nicht die Angabe des Kapital-Stocks, sondern nur des Interesses-Abwurfs zum Behuf der Besteuerung verlangen, und dabey die Kapitalisten, aufs möglichste gegen unstatthaftes Zudringen in deren nähere Verhältnisse schützen, dagegen aber auch jede erwiesene Verheimlichung streng bestrafen wolle. Zur Erreichung dieses Zweckes that man den Vorschlag, daß man eine Geldstrafe bestimmen möge, welche nach dem Ableben des Schuldigen und bey der Vererbung seines Vermögens vollzogen werde.

Ein anderer Vorschlag aber gieng dahin, daß für den Fall vorkommenden Verdachts einer Verheimlichung die eydliche Bestätigung eintreten sollte.

Keiner dieser Vorschläge erschien für den Zweck auslangend, und es wurde daher der Gegenstand zur weitern Berathung in der folgenden Sitzung aufgestellt.

Vier und vierzigste Sitzung

den 14ten Februar 1811.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Die Besteuerung des Feldgewerbes und die Besteuerung der allgemeinen Leistungsfähigkeit hatten einen Abgeordneten veranlaßt, seine früher hierüber geäußerte Meinung nieder zu schreiben, und dieselbe als ein Votum zu Protokoll zu geben.

Da in diesem Votum, nach dem eigenen Zeugniß des Abgeordneten, nichts weiter enthalten war, als eine Zusammenstellung dessen, was er während der Discussion ausgesprochen, und sie daher als ein neuer Antrag nicht zu betrachten sey, so fand der Landtag eine weitere Erwägung dieser Schrift nicht nöthig.

Hierauf erörterte man die gestern unentschieden gebliebene Frage: auf welche Art man zu einer richtigen Angabe der Activ-Kapitalien gelangen könne? Hierbey wurde zuerst erinnert, daß die Interessen aller Activ-Kapitalien der Besteuerung unterlägen, und nur davon die im J. 1815. der Haupt-Landschaftsklasse bey der ausgeschriebenen Zwangsanleihe freiwillig dargeliehenen Kapitalien ausgenommen seyn müßten, weil von den Ständen die Versicherung ertheilt sey, daß dieselben von allen Abgaben frey seyn sollten. Zur Beantwortung der vorgelegten Frage aber, geschah folgender Vorschlag: Man mache es jedem Kapitalisten zur Pflicht, bey der Angabe seiner Interessen, eine versiegelte Declaration zu überreichen, auf deren Kowert der Name des Kapitalisten, das Datum der Eingabe, und die zu versteuernde Summe des Interesse-Einkommens steht; unter dem Siegel aber müsse sich die specificirte Nachweisung der ausgeliehenen Kapitalien befinden, und somit der Beweis, daß die angegebene Summe der zu versteuernden Inter-

essen richtig sey. Diese Declaration wird bey dem Steuereinnehmer niedergelegt und hat eine 3jährige Gültigkeit. Bey dieser Einrichtung hat man hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Kapitalisten gegen unbefugte Neugierde, die Landeskasse aber gegen nachtheilige Verheimlichung durch gesetzliche Bestimmungen kräftig geschützt werde.

Dieser Vorschlag wurde mit 16. Stimmen gegen 11. angenommen und zugleich bestimmt: daß das Steuer-Object, d. h. das einjährige Interesse von dem verschwiegeneu Kapital neben der Nachzahlung des schuldigen Steuerbetrags als Strafe der Staatskasse anheim fallen solle. Wie unsichere eingehende Interessen zu verrechnen und zu versteuern seyn möchten, darüber erwartete der Landtag Vorschläge von den Behörden.

Eine ausführliche Discussion entwickelte sich über die Frage: ob der Kapitalist, bey der Berechnung seiner Interessen die Passiv-Kapitalien abzuziehen dürfe?

Nach der ersten Meinung, welche im Landtage ausgesprochen wurde, waren alle Passiv-Kapitalien in Abzug zu bringen, weil die allgemeine directe Besteuerung sich nur auf das Einkommen gründe, und man nur das zum Interessen-Einkommen rechnen könne, was nach Abzug der Interessen von Passiv-Kapitalien übrig bleibe.

Die zweite Meinung verwarf allen Abzug von Passiv-Kapitalien, weil man weder bey dem Grundbesitz, noch bey dem Gewerbe Schulden in Abzug gebracht habe, und der Kapitalist in dieser Hinsicht keinen Vorzug verlangen könne.

Die dritte Meinung trennte hypothekarische Schulden von handschriftlichen, und wollte zwar nicht die ersten, aber wohl die letztern in Abzug gebracht haben.

Nach vielfeitiger Erwägung der Gründe für und Wider den Abzug von Passiv-

Kapitalien, bildete sich der Landtagsbeschluss, daß der Kapitalist den Abwurf seiner sämtlichen Kapitalien verrechten müßte, ohne seine Schulden abziehen zu dürfen, sie möchten in Consens- oder Handchriftschulden bestehen.

Die letzte zur Berathung aufgestellte Frage betraf das Dienst Einkommen. Um zur richtigen Angabe des Dienst Einkommens zu gelangen, soll die Angabe der fixen Besoldung aus den Besoldungs-Registern der Staatsklassen entnommen, die Accidents-Besoldung aber von dem Percipienten angegeben und von der vorgesetzten Behörde bescheiniget werden.

Die Richtigkeit des Einkommens von Privat-Dienern, ist von ihren Principalen zu attestiren. Der Besteuerung aber unterliegt nicht nur die fixe Besoldung, sondern auch alles was dem Staatsdiener an zufälliger Einnahme zugewiesen ist und zwar nach einer Durchschnittsberechnung von mehreren Jahren.

Fünf und vierzigste Sitzung

den 15ten Februar 1821.

Gegenwärtig 29. Abgeordnete.

Die heutige Sitzung beschäftigte sich mit einem Vortrage aus dem höchsten Decrete v. 15ten Januar 1820., die Strafanstalten des Großherzogthums betr. (s. Beylage III.)

Die Hauptfrage, welche nach vollendetem Vortrage, zur Berathung sich darbott, war: ob der Landtag die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Strafanstalten in der angegebenen Art erkenne?

Mit Rücksicht auf die Erklärungsschrift vom 22sten December 1818. (s. Vorubr. Verhandl. S. 146.) wurden über diese Frage mehrere Meinungen aufgestellt. Einige

behaupteten, daß bey Bestimmung der Strafanstalten man nur das Königl. Bayer. Strafgesetzbuch, und folglich nur zweyerley Strafanstalten, Zuchthaus und Straf- arbeitshaus im Auge gehabt habe; andern dünkte es bedenklich, besondere Zwangs- arbeits-Anstalten zu errichten, weil sich dieselben durch Lagabunden und andere Arbeitscheue, auf Kosten ihrer Mitbürger lebende, Personen füllen und der Landeskasse einen beträchtlichen Aufwand verursachen würden. Dagegen meinten andere, daß arbeitscheue Menschen nur durch Zwang zu ihrer Bestimmung zurückgeführt und für das bürgerliche Leben brauchbar gemacht werden könnten, welches vortheilhaft für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft sey. Mit Berücksichtigung der Lage der Stadt Eisenach, bemerkte man, daß die Anlegung eines Zuchthauses für alle Sträflinge daselbst, aus Mangel an Sicherheit, für die ganze umliegende Gegend gefährlich werden könne; auch würden die daselbst angehäuften Züchtlinge den ohnedieß dürftigen Verdienst der dortigen Tagelöhner noch mehr schmälern.

Zulezt vereinigte sich der Landtag in folgendem Beschlusse: zur jährlichen Unterhaltung der vorhandenen Strafanstalten, sollen 5000 rthlr. verwilliget werden; zur Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt könne aber bey den dormaligen Kräften der Landeskasse nichts verwilliget werden: jedoch zu einer vom Zuchthaus getrennten Strafanstalt sey die Verwilligung der geforderten Summe nach den früheren Ansichten des Landtags nothwendig. Da es ihm nun aber auch scheine, als ob das im hiesigen Zuchthause vorhandene Lokal nicht auslange, in Zukunft alle zu Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher aus dem gesammten Großherzogthume in sich fassen zu können; so glaute er vorschlagen zu müssen, daß das Zuchthaus in Weimar in seinem untern Theile

zur Aufnahme derjenigen Verbrecher, welchen Kettenstrafe zuerkannt worden, im übrigen aber zu einem Strafärbeitshause für die Sträflinge des Weimarischen Regierungsbezirks bestimmt werde, dagegen sey das eigentliche Zuchthaus für das ganze Großherzogthum, ingleichen ein Strafärbeitshaus für die Sträflinge des Eisenachischen Regierungsbezirks in Eisenach zu errichten. Was die Einrichtung dieser Anstalt koste, das werde der Landtag zu verwilligen keinen Anstand nehmen, da er schon seit dem Jahre 1817 die Ausführung dieses Plans gewünscht habe.

Sechs und sieben und vierzigste Sitzung.

den 16ten und 17ten Februar 1821.

Gegenwärtig 29 Abgeordnete.

Es wurde der Inhalt des höchsten Decrets vom 28ten Februar 1820. nebst dessen Beilagen, den Ausgleichungsvertrag mit der Krone Bayern wegen des Vordergerichts Dstheim betr., vorgetragen.

Der Landtag fand, nach einer genauen Erwägung des Gegenstandes, sehr erhebliche Bedenken, sich für diesen Tausch- und Purifications-tractat zu erklären, zumal da die Weimarischen Dtschaften, welche nach diesem Vertrage an die Krone Bayern überlassen werden sollen, ihre Anhänglichkeit an das Großherzogth. Sachsen Weimar-Eisenachische Haus auf die herzogliche Weise ausgespro-

chen und, inwiewohl sie auch unter der Königl. Bayerischen Regierung glückliche Unterthanen werden würden, dennoch den Landtag um Verwendung für die Fortsetzung ihres so alten, geehrten Verhältnisses und um Vertretung gegen die Abtrennung ersucht hatten.

Hierauf eröffnete das Directorium, daß ein höchstes Decret vom 4ten Februar 1821. die Entlassung der Staatsdiener betr. (s. Beilage II.) eingegangen sey, und nachdem der Inhalt desselben dem Landtage vorgetragen worden war, wurde von demselben eine Erklärungschrift beschlossen, welche die Art und Weise angeben sollte, wie man die in dem höchsten Decrete ausgesprochenen Beruhigungsgründe als solche annehme.

Zuletzt wurde aus dem höchsten Decrete vom 6ten Februar 1821. dem Landtage das Gesuch des General-Majors, Freiherrn von und zu Egloffstein, um Ertheilung der Landschenschaft auf das Ritterguth zu Aseroda vorgetragen. Der Landtag hatte kein Bedenken, die Gewährung des Gesuchs zu beschließen.

Außer diesen Verhandlungen, wurden auch die Erklärungschriften

- 1) auf das höchste Decret vom 4ten Februar 1821. wegen des Staatsdienstes, (s. Beilage III.)
- 2) die Brandasscurations-Anstalt, (s. Beilage I.I.) und
- 3) den Landstraßenbau betr. (s. Beilage MM.) vorgelesen, genehmiget und gezeichnet.

Beilage GG.

Unterthänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags vom 16ten Febr. 1821.
den Landstraßen-Bau betreffend.

Durch das höchste Decret vom 21sten Dec. 1820. geruheten Ihre K. H. dem getreuen Landtage Auskunft über das Verhältniß der aufgenommenen Kapitalien zu den beym Landstraßen-Bau gemachten Verwendungen in den Jahren 1817. und 1818., nicht minder die Venachrichtigung mittheilen zu lassen, wie die Verwilligungen in den Jahren 1817., 1818., 1819. und 1820. den Erfolg gehabt hätten, daß sämtliche Schulden der Landstraßenbau-Kassen im Weimar- und Eisenach'schen Kreise getilgt, und nur noch 15000 thlr. im Neustädtischen Kreise vorhanden wären. Gleichzeitig wurde demselben der anderweite Entwurf zu einem Regulativ über die Art und Weise der Erhaltung der Chausseen, als Straßen 1ster Klasse, ingleichen der Straßen 2ter und 3ter Klasse zur verfassungsmäßigen Erklärung mitgetheilt. Endlich erhielt der getreue Landtag die Anforderung, sich über den Antrag der Landes-Direction in Eisenach auf Erhöhung des Pflaster-Geldes, des Stadtraths zu Weimar wegen Anlegung eines Wegegeldes an dem Wege von Weimar nach Groß-Obringen, und des Stadtraths in Jena um Verwilligung des vormals aus der dasigen Kreisklasse erhaltenen Beitrags von 133 thlr. 8 gr. zur städtischen Pflasterklasse, ebenfalls zu erklären.

Indem der getreue Landtag für die erhaltenen Mittheilungen wegen des Zustandes der Landstraßenbau-Kasse ehrerbietigst dankt, darf er seine Beruhigung darüber auszusprechen um so weniger verfehlen, als der Zustand dieser Kasse, welche gleich denen

dem Landschafts-Collegium untergeordneten Kassen seine Verpflichtung in Anspruch nimmt, und ihm deshalb auch gleiche Rechte gewährt, während der letzten Landtags-Versammlung ihm gegründete Besorgnisse erregen mußte.

Verpflichten ihn nun jene Rechte, die Wegebau-Kasse in möglichst guten Zustand herzustellen und zu erhalten, so glaubt er seiner Obliegenheit satzsam und den dermaligen Kräften der Landesklassen angemessen zu genügen, wenn er diejenigen 15000 thl. Schulden, womit die Neustädtische Straßenbau-Kasse bis jetzt belastet ist, durch Uebernahme auf die Hauptlandschaffts-Kasse tilgt, und wenn er ferner die Chausseegelder-Erhebung in der zeitherigen erhöhten Maße auf die nächsten drey Jahre verwilligt, da er es nicht für rathsam hält, bey gegenwärtig erhöhten Staats-Bedürfnissen auf die Anträge mehrerer Abgeordneten um Verminderung des Chaussee-Geldes schon jetzt einzugehen.

Der getreue Landtag erlaubt sich jedoch ehrerbietigst jene Verwilligung von den beyden Bedingungen abhängig zu machen, daß

- 1) von nun an keine Schulden weiter auf die Landstraßenbau-Kasse gewirkt, und
- 2) nur so viel Neubauten und nothwendige Besserungen vorgenommen werden, als die Kräfte der Kasse gestatten.

Wenn Ihre K. H. jener Verwilligung so wie den unterstellten Bedingungen höchst-Dero Beyfall nicht versagen, so wird es der Landstraßenbau-Kasse möglich seyn, die zum Wegebau im Amte Zinnaau erforderlichen 500 thlr. jährlich zu erübrigen.

Der getreue Landtag geht nunmehr zu dem ihm mitgetheilten Entwurf eines Regulativ's, die Erhaltung der Straßen betreffend, über, und erlaubt sich ehrerbietigst folgende Bemerkungen:

Zu §. 2. Wenn er darauf anträgt, die



Fassung desselben nach der neuen Form beizubehalten, so versteht er mit Beziehung auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 5ten Januar 1819. unter Nothstand jede durch ungewöhnliche Ereignisse erfolgte Hemmung einer Straße, welche, damit die Communication nicht unterbrochen wird, sofortige Eröffnung derselben erheischt.

Die fernern Anträge der Großherzogl. Landes-Direction zu diesem Paragraphen trägt er kein Bedenken in folgender Art zu genehmigen:

- a) den Kommunen kann die Verbindlichkeit zu Wegschaffung von Schlamm und Unrath, ingleichen zu Unterhaltung der Abzugsgräben in den Orten und Dörfern unbedenklich auferlegt werden;
- b) den Feldgrundstückbesigern dürfte jedoch wohl nur in sofern, als es für sie vortheilhaft ist, zur Obliegenheit zu machen seyn, den von der Chaussee abgezogenen Schlamm auf ihre Acker aufzunehmen, in denen Gegenden aber, wo es wegen des mit dem Schlamm vermengten Kies und Steinen nachtheilig ist, müßte die Kommune einen Platz zu Auffschüttung des Chaussee-Koths anweisen;
- c) daß Neubauten an der Chaussee nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde ausgeführt werden, liegt auch in den Wünschen des getreuen Landtags, jedoch dürfte die geeignete Behörde die Genehmigung zu ertheilen haben.

Zu §. 3. Da der Fall denkbar ist, daß bey Ueberlassung eines Theils von einem Grundstücke zum Chaussee-Zuge oder zu Gewinnung der erforderlichen Materialien, dem Eigenthümer nicht so viel mehr übrig bleibt, daß die auf dem ganzen Stücke haftenden Real-Pfaster, wegen zu befürchtender Caducität, übertragen werden können, so macht sich die gesetzliche Bestimmung nothwendig,

daß die Steuern und Zinsen abgeschrieben werden und die Steuerklasse ingleichen der Zinsheer pro rata an der Entschädigungssumme participiren, wie denn diese Entschädigungssumme überhaupt unter alle zu vertheilen ist, welche Eigenthumsrechte an dem Grundstück haben,

Zu §. 8. Die Ansicht Großherz. Landes-Direction, daß die Kammer-Fitter- und Frey-Güter zur Strafenbesserung gesetzlich bezugziehen wären, kann der getreue Landtag nicht theilen: denn es ist eben so sehr seinen Grundfäden zuwider, daß wohlervorbene Rechte geradehin entzogen werden sollen, als es ihm bedenklich scheint, neue Obliegenheiten aufzuerlegen.

Deshalb muß er vielmehr wünschen, daß es in Ansehung der Strafenunterhaltung allenthalben bey dem zeitherigen rechtsverbindlichen Herkommen sein Bewenden behalten möge.

Im Fall jedoch die Kammergüter mit einem freiwilligen guten Beispiele vorausgehen sollten, so würde der getreue Landtag solches um so mehr ehrerbietigst dankbar anerkennen, als mit Gewißheit zu erwarten steht, daß alsdann die Ritter- und Freiguths-Besitzer ebenfalls die Gemeinden mit Bereitwilligkeit unterstützen werden.

Zu §. 10. Die Berücksichtigung des frühern Antrags wegen einer Gemeinde zuzugeschenden Brücken- oder Dammgeldes erkennt der getreue Landtag mit ehrerbietigstem Danke an, und wünscht nach nochmaliger Erwägung der vorliegenden Gründe, daß die Fassung des neuen Entwurfs beibehalten werden möge.

Zu §. 11. Zwei Haupt-Gesichts-Punkte stellen sich bey den Bestimmungen dieses Paragraphen im Allgemeinen dar, nemlich: erstens da es der getreue Landtag bedenklich findet, neue Obliegenheiten aufzuerlegen, wie er sich bereits hierüber bei §. 8. im Allgemeinen ausgesprochen hat, so kann die Verbindlichkeit

jeder Gemeinde in Hinsicht der Straßenbesserung 2ter Klasse nicht weiter ausgedehnt werden, als sie zeitlich bestand und wenn sich durch das gesteigerte Bedürfniß der Zeit eine so beträchtliche Wegeverbesserung nöthig machen sollte, daß die Verpflichtung der Anlieger dazu nicht auslangend befunden wird, dann macht sich Unterstützung aus der Landeskasse notwendig.

Zweitens um alle Zweifel darüber zu entfernen, was eine Straße 2ter Klasse und ein Vicinal-Wege sey, und um den Administrativ-Behörden ein festes Anhalten zu gewähren, bittet der getreue Landtag ehrerbietigst, durch letztere über die Straßen 2ter Klasse genau bestimmte Verzeichnisse anfertigen und ihm solche möglichst bald mittheilen zu lassen.

Was die besondern Bestimmungen dieses Paragraphen anlangt, so erlaubt sich der getreue Landtag noch folgende ehrerbietigste Bemerkungen:

zu a. wenn es hier heißt: daß alle zu schmale Hohlwege ausgefüllt oder umgangen werden sollen, so erscheint der Beyßatz der Worte: „so weit thunlich und nothwendig“ wünschenswerth; eben so möchte

zu b. nach den Worten: „und 2 Fuß unterer Seite hingziehen“ einzuschließen seyn: und da wo es nothwendig ist, in zweckdienliche Feldgraben ausmünden sollen.

zu f. Die Aufforderung der Ortsbewohner vom 16ten bis zum 60sten Lebensjahre dürfte kaum ausführbar, und im Fall der Möglichkeit wenigstens nicht mit dem Grundsatz zu vereinigen seyn, daß den Staats-Unterthanen neue Obliegenheiten nicht auferlegt werden sollen. Dadurch begründet sich der ehrerbietigste Antrag: daß die Ausführung des beabsichtigten Zweckes so wie die Benützung der zeitlichen oder sonst gewählt werdenden Mittel lediglich den Communen, unter fernerer Aufsicht und Leitung der Landräthe, welche jedoch erst alsdann eintreten dürfte, wenn der Landrath es für nothwendig erachtet, über-

lassen bleiben möge, weil durch ein freyeres Bewegen der Gemeinden manches Gute erreichbar auch der Gemeininn belebt wird.

Zu §. 12. Da es in der Natur der Sache begründet ist; daß jede Gemeinde ihre Vicinal-Wege des eignen Vortheils wegen in fahrbarem Zustande erhalten wird, so scheint der Schluß dieses Paragraphen, von den Worten an: „Es versteht sich übrigens von selbst“ ic. wesentlich nothwendig nicht zu seyn. Aus einem wichtigern Grunde ist

zu §. 14. der Schluß dieses Paragraphen, in den Worten: „wenn nämlich solche gehörig begründet und keine Surrogate der aufgehobenen Frohnden sind“ nach der Meinung des getreuen Landtags deshalb nicht zu billigen, weil abgeschlossene Recesse jeder Art aufrecht und bei Gültigkeit zu erhalten sind.

Hiernächst hat sich der getreue Landtag, nach Anleitung eines dem höchsten Decrete beigefügten Berichts Großherzogl. Landes-Direction unter No. 1119. Dep. I., und nach dem Inhalte einiger bei ihm eingegangenen Anträge besonders verpflichtet gefühlt, über die Mittel zu verathschlagen, durch welche die Wege im Neustädtischen Kreise in bessern Stand herzustellen seyn möchten.

Die Gemeinden, durch deren Fluren Wege 2ter Klasse führen, schildern die Unmöglichkeit, sie bloß durch eigene Kraftanstrengung herzustellen, mit lebhaften Farben.

Zu der Eigenthümlichkeit der Straßen jedes Kreises gefellt sich bey den dasigen Unterthanen das Ungewohnte der Straßenbesserung.

Es ziehen nämlich durch den Neustädtischen Kreis 8 Straßen, wenige derselben sind chaufirt, und die übrigen befinden sich in schlechtem Zustande.

Die Unterthanen entrichteten vormalß unter königlich Sächsischer Hoheit sogenante Straßenbau-Surrogat-Gelder, welche wie eine allgemeine Steuer nach den Hüfen gleichmäßig vertheilt waren.

Die an einer Straße liegenden Untertanen entrichteten daher verhältnißmäßig nicht mehr als die Entfernteren.

Nach Aufhebung der Surrogat-Gelder gekaltet sich die Sache anders: denn es fällt nun die Last der Natural-Leistung lebiglich auf die Angrenzer, und wenn ihnen dadurch keine größere Obliegenheit als den Untertanen des Mutterlandes hat auferlegt werden wollen, so vermehrt sich doch die Last unleugbar dadurch, daß im Mutterlande mehrere Straßen chauffirt und in gutem Zustande sind.

Zu Beseitigung der lauten Klagen darüber aus jenem Kreise und der Gleichmäßigkeit halber, erkennt der getreue Landtag zwar die Nothwendigkeit, den Untertanen des Neustädtischen Kreises dieselbe Verpflichtung aufzulegen, welche die Untertanen des Mutterlandes bereits haben, allein insofern es ihre Kräfte nicht erlauben, die Straßen in fahrbaren Stand herzustellen, ist es billig ihnen eine Unterstützung aus den Landestassen zu gewähren.

Weil sich nun auch in andern Landestheilen eine solche Beyhülfe nöthig machen dürfte, so verwilligt der getreue Landtag zu dem Behuf, und zwar für das gesammte Großherzogthum jährlich 2000 thl. Wenn er dabei erbietigt darauf anträgt, daß die zweckmäßige Verwendung derselben nur den administrativen Behörden überlassen bleiben, ferner daß die Besserung der Straßen 2ter Klasse unter Landrätthlicher Leitung erfolgen und endlich daß dieser außerordentliche Aufwand besonders berechnet und nicht mit der eigentlichen Straßenbau-Rechnung vermischt werden möge, so hält er diese der Sache für angemessen.

Endlich haben Hro K. H. huldreichst geruhet, dem getreuen Landtage zu seiner Verfassungsmäßigen Erklärung die Eingangserwähnten Anträge annoch mittheilen zu lassen.

Nach Erwägung der für den ersten Antrag der Landes-Direction Uter Abtheilung in Eisenach dargelegten Gründe trägt der getreue

Landtag zwar kein Bedenken, Erhöhung der jetzt bestehenden Pflastergelder zu genehmigen, allein er hält es dem beabsichtigten Zwecke entsprechend, wenn sie um die Hälfte des zeitherigen tarifmäßigen Ansages und mit Vermeidung der Bruchtheile erfolgt, so daß z. B. statt 4 pf., in Zukunft 6 pf., erhoben werden. Er glaubt jedoch diese einwilligende Erklärung dadurch bebingen zu müssen, daß das Pflastergeld mit Eintritt der Erhöhung in Current-Gelde erhoben werde.

Der Bedarf des Eisenacher Laternen-Instituts dürfte übrigens wohl am zweckmäßigsten durch Verträge der dasigen Einwohner zu decken seyn.

Noch mehr begründet liegt der Antrag des hiesigen Stadtraths vor, und es scheint den zum gemeinen Besten gebrachten Opfern angemessen, das in Antrag gebrachte Wegegeld so lange zu genehmigen, als der erbaute Weg in vollkommen gutem Stande erhalten wird. Nur die einzige Bemerkung dürfte huldreichste Berücksichtigung verdienen, daß auch Markt-Holz- und Viktualien-Zuhren, Wegegelderfrey nicht zu lassen seyn möchten.

Wenn jedoch der getr. Landtag zu Unterstützung der Pflasterkasse in Jena 133 thlr. 8 gr., aus der dasigen Kreiskasse setner und so lange, und bis eine Obliegenheit der landschaftlichen Kasse dazu nachgewiesen werden kann, nicht verwilligt, so glaubt er dadurch gerechtfertigt zu erscheinen, daß kein haltbarer und der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 5ten Januar 1819. entgegenstehender Grund vorliege, warum zu diesem Lokal-Bedürfniß ein Zuschuß aus der Landestasse zu leisten sey.

Beilage HH.

Höchstes Decret

vom 15ten December 1820.

die Strafanstalten des Großherzogthums betr.

Die Verhandlungen, welche mit dem getreuen Landtag, während seiner vorigen Versammlung, in Bezug auf die Strafanstalten des Großherzogthums gepflogen worden sind, betreffen theils die laufenden Unterhaltungskosten, theils die definitive Verausgabung verschiedener hierzu aus Landesklassen geleisteter Vorschüsse und endlich die durch die vorhabende — in ihren Grundlinien bereits feststehende, verbesserte Strafgesetzgebung, nothwendig gewordene Herstellung neuer, vom eigentlichen Zuchthause absonderter Strafanstalten. An jene Verhandlungen knüpfen sich gegenwärtig neue Anträge, die dem getreuen Landtag, nach der eben angeordneten Ordnung hier vorgelegt werden sollen.

1. Die laufenden Unterhaltungskosten betr.

Auf den Grund von Berechnungen, welche der getreue Landtag, in der unterthänigsten Erklärungsschrift v. 22sten December 1818., für richtig und scharf gestellt anerkannte, wurde von demselben für die Jahre 1819. und 1820. ein stehender jährlicher Beytrag von 4000 bis 5000 thl. zu den Unterhaltungskosten des Weimarischen Zuchthauses verwilligt.

Da in den gedachten Jahren nicht einmal die geringste der verwilligten Beytrags-Summen verbraucht worden ist, so wird das Bedürfniß beyder Zuchthäuser, hier und zu Eisenach, bis zum nächsten ordentlichen Landtag, ohne Zweifel hinreichend gedeckt seyn, wenn die getreuen Stände in dem Etat der Hauptlandschafte-Kasse die jährliche Beytragssumme von 6000 thlr. stehen lassen, wovon dasjenige, was durch fortwährende strenge Sparsamkeit erübrigt werden kann, wie bisher der Hauptlandschafte-Kasse zu gute kommt. Der Bedarf des Eise-

nachischen Zuchthauses wird, in dem abschriftlich anliegenden Eisenachischen Landes-Directions-Berichte, gestützt auf die mitfolgenden Akten, Rechnung und Belege, zu 4000 thl. jährlich und der dazu erforderliche Zuschuß zu 2000 thl. angegeben.

II. Die definitive Verausgabung der geleisteten Vorschüsse betr.

In der oben angeführten Erklärungsschrift vom 22sten December 1818. sind die verschiedenen Summen einzeln genannt, welche, zu Deckung der gestiegenen Unterhaltungskosten des hiesigen Zuchthauses, einstweilen vorläufige aus Landesklassen geleistet worden, und zu deren definitiver Verausgabung der getreue Landtag seine benfällige Erklärung abgiebt.

Das Großherzogliche Landchafts-Collegium bringt in dem abschriftlich anliegenden Berichte in Erinnerung, daß, außer jenen — nunmehr verausgabten Vorschüssen, noch einige andere zu demselben Zweck geleistete übrig sind, auf welche die gedachte Erklärungsschrift sich nicht mit erstreckt, nämlich:

von 1000 thl. Kassegeld für 20 im Eisenachischen Zuchthause verpflegte Sträflinge, im Jahre 1817.

800 thl. Current-Geld, halb aus der Thüring = Erfurtischen, halb aus der Neustädtischen Kreis-Kasse, zu Deckung des, durch den Zuwachs an Sträflingen aus diesen Landestheilen, im Jahre 1816, entstandenen Deficits, und

596 thl. Kassegeld, an erhöhtem Bauaufwand im Jahre 1813. bey dem Weimarischen Zuchthaus.

Da es mit den beyden ersten dieser Vorschüsse ganz gleiche Bewandniß wie mit jenen in der mehrgedachten Erklärungsschrift speciell aufgeführten hat, der letztere Vorschuß aber aus einer der gegenwärtigen landständischen Verfassung des Großherzogthums vor-

ausgegangener Zeit herrührt, so wird der getr. Landtag um so weniger Anstand finden, sich wegen definitiver Verschreibung dieser Summen, in Rechnungsausgabe beysällig zu erklären.

111. Die neuen Strafanstalten betr.

Wenn die zuerkannten Freiheitsstrafen neben dem Hauptzwecke der Abschreckung auch den humanen Neben Zweck der Besserung erfüllen; wenn die Sträflinge nicht fernerhin, wie das bisher leider oft zu bewerkten gewesen, verdorbener aus den Strafanstalten herausgehen sollen, als sie hineinkamen, so ist eine abgesonderte Aufbewahrung der verschiedenen Klassen der Sträflinge und eine bessere Einrichtung der Strafanstalten dringendes Bedürfnis. Die in ihren Grundlinien und Hauptumrissen bereits beschlossene neue Strafgeseßgebung für das Großherzogthum setzt überdies solche Einrichtungen als unerläßliche Bedingung voraus.

Mit dieser Ansicht einverstanden, und unter deren ausdrücklichen Anerkenntnis, verwilligte der getr. Landtag, in der Erklärungsschrift v. 14ten März 1817., für jenes Jahr 3000 rthlr. zu Einrichtung eines Lokals für die Festungsstrafe, und 2400 rthlr. zu Erweiterung des zu einer Landes-Strafearbeitsanstalt bestimmten Eisenacher Zuchthauses. Er nahm aber sowohl damals, als bey seiner Sitzung im Winter 1817., noch Anstand zu der von Seiten der Regierung für nothwendig erkannten Verlegung des Weimarschen Zuchthauses, aus dem, für den oben angegebenen Zweck solcher Strafanstalten schlechterdings untauglichen bisherigen Lokal, das Erforderliche zu verwilligen, bis durch die Erfahrung nach vorgenommener Trennung der leichtern Sträflinge von den allein in dem Zuchthause zu Weimar zu bleiben bestimmten schwereren Verbrechern, die Nothwendigkeit dieser Verlegung sich fernerhin darthun werde.

Indessen ist diese Absonderung, in Ge-

mäßigkeit der vorläufigen höchsten Entschlie-ßung über die festzusetzende Gränzlinie zwischen dem Zuchthause und Strafearbeitshaufe, bereits im vorigen Jahre in der Act erfolgt, daß alle Verbrecher, deren Strafzeit drey Jahre und darunter beträgt, in das neu eingerichtete künftige Strafearbeitshaus zu Eisenach gebracht, und alle schwerere Verbrecher in das hiesige Zuchthaus geliefert worden sind, und es hat seitdem, nach dem abschriftlich anliegenden Regierungsberichte, und nach sonstigen Notizen, die Erfahrung un- widerleglich bewiesen, daß das hiesige, überdies im Innern sehr baufällige, und einer kostspieligen Reparatur bedürftige Zuchthaus-Lokal in seinem dormaligen Zustande zur fernern Aufnahme von 60. und mehr schweren Verbrechern schlechterdings untauglich ist.

So unbezweifelt hiernach das Bedürfnis eines neu herzustellen den Zuchthauses für schwere Verbrecher ist, mit dem erforderlichen Raum, zu deren Beschäftigung im Innern, und um sie der freyen Luft aussetzen zu können, ohne sie aus den Ringmauern der Anstalt herauszuführen; so haben doch des Großherzogs Königl. Hoheit, noch keinem der deshalb vorgelegten Baupläne, worunter auch der aus den abschriftlichen Beilagen A. und D. ersichtliche gehört, höchst. Ihre definitive Genehmigung erteilt. Damit aber die Ausführung des Plans, welcher als der zweckmäßigste wird angenommen worden, nicht bis zum nächsten ordentlichen Landtag braucht ausgesetzt zu werden; ein Aufschub, der sich bewandten Umständen nach, nicht würde rechtfertigen lassen: so gelangt hiermit des gnädigste Ansinnen an den getr. Landtag, zu diesem Behuf, die Summe von 10,000 rthlr. in den folgenden drey Jahren, je zu einem Drittheil zahlbar, als Maximum zu verwilligen, wobey der Umstand etwas zur Erleichterung beitragen wird, daß jene für die Festungsstrafanstalt verwilligten 3000 rthlr.

zufolge neuerer Bestimmungen erspart werden können. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jede durch strenge Aufsicht und Sparsamkeit ermöglichte Verminderung der vorläufig auf 10,000 rthlr. veranschlagten Aufwands-Summe der Landchafts-Kasse zu gute kommt.

Was endlich die Verwendung der, zum Beschluß der Umwandlung des Eisenach'schen Zuchthauses, zu einer Central-Strafarbeitsanstalt, für das Jahr 1817, verwilligten 2400 rthlr. anlangt, so waren, als Folge der durch zufällige Hindernisse verzögerten Ausführung dieses Bauplans, zur Zeit der letzten ständischen Versammlung weder diese Summen absorbiert, noch der weiter erforderliche Kostenaufwand mit einiger Zuverlässigkeit voraus zu bestimmen. Seitdem hat sich bei lebhaftem Betrieb der Ausführung ergeben, was bey Bauveränderungen an alten Gebäuden, zumal wenn sie auf keinem soliden Grunde ruhen, gewöhnlich zu geschehen pflegt; es ist Manches eingestürzt oder hat weggerissen werden müssen, auf dessen Bestand und Benutzung gerechnet worden war. Hierdurch nun ist es geschehen, daß wie der abschriftlich anliegende Bericht der Großherzoggl. Landes-Direktion, nebst Akten, Rechnungs- und Belegen, darlegt, außer verschiedenen Reparatur-Kosten, die als solche aus der Zuchthauskasse bestritten worden sind, die verwilligte Summe mit 2147 rthlr. 4 gr. 9 pf. hat überschritten werden müssen, und daß zur völligen Einrichtung der Anstalt, selbst nach dem minder kostspieligen der vorliegenden Pläne, noch 600 rthlr. erforderlich sind.

Wenn nun auch diese letztere Aufwands-Summe von den in Antrag gestellten 10,000 rthlr. allenfalls mit bestritten werden mag, so wird der getreue Landtag doch, was das mit 2147 rthlr. 4 gr. 9 pf. gewickte Defizit anlangt, die Wünsche und Anträge der

Landes-Direktion zu Eisenach nicht unberücksichtigt lassen. 1c.

Das Staats-Ministerium.

Beilage II.

Höchstes Decret.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, 1c.

Antwort auf den unterthänigsten Vortrag vom 23ten Decbr. 1820.

den Staatsdienst betreffend.

In einem Vortrage vom 23ten Decbr. 1820. hat der getr. Landtag 1) es anerkannt, daß der Entlaßbarkeit der Staatsdiener, ohne vorgängiges Verfahren bey einer Justiz-Behörde und vorgängigen richterlichen Ausspruch im Allgemeinen das Landesrecht des Großherzogthums nicht entgegenstehe; er hat 2) auf ein Gesetz über die hiebey berührte Frage, auf ein Gesetz, durch welches die Entlaßbarkeit der Staatsdiener in ihren Gründen und ihren Formen geregelt werde, angetragen; er hat 3) gebeten, daß Wir „den Staatsdienern bis dahin, wo ein solches Gesetz förmlich erlassen worden, eine beruhigende Zusicherung gnädigst aussprechen möchten.“

Was nun A., die Erklärung unter 1) betrifft: so ist es Uns erfreulich, wiewohl nicht unerwartet gewesen, daß sich der getreue Landtag selbst, bey dieser Gelegenheit von willkürlichen, gesucht-künstlichen Interpretationen der bestehenden, hier einschlagenden Gesetze, von Interpretationen, welche nicht das wahre Recht aus den Gesetzen entwickeln, sondern ein vermeintliches Recht in die Gesetze hineinbringen wollen, ganz entfernt gehalten und Uns hierdurch die Möglichkeit gesichert hat, entgegengelegten Versuchen, wenn sie vorkommen sollten, mit der

Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtags zu begegnen. Auch können Wir N., auf den Antrag unter 2., dem getreuen Landtage die Versicherung geben, daß Wir schon längst an ein Gesetz über den Staatsdienst gedacht haben, daß ein solches Gesetz bereits von einer, eigens dazu ernannt gewesenen Kommission ausgearbeitet worden ist und daß Wir der Vorlage desselben in dem Landtage nur um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, um den Inhalt des Entwurfs auf das Allersorgfältigste prüfen und dabei diejenigen Bestimmungen, welche sich zu Gesetzen im wahren Sinne des Wortes eignen, von bloßen Amtsvorschriften, Instruktionen, Anweisungen und Regeln für die höheren Administrativ-Belehrden genau trennen zu lassen, noch zur Zeit Anstand geben. Dagegen sind Wir C., was die von dem getr. Landtage ausgesprochene Bitte unter 3. anlangt, überzeugt, daß unsere Staatsdiener in dem, was bisher geschehen ist, in den dadurch bethätigten Regierungs-Maximen die gewünschte Beruhigung ohne Weiteres finden werden, indem Wir zwar einerseits davon, daß die den Staatsbedienten gesicherte Pfründe nicht vor dem Zwecke des Dienstes selbst, die Person des Beamteten nicht vor dem Amte beachtet und daß nicht derjenige, welcher sich bloß aller positiv-rechtswidrigen und verpönten Handlungen enthält, schon ein würdiger und darum entweder auf seinem Posten ganz sicherer, oder auf Unkosten der übrigen Staatsbürger zu pensionirender Diener sey, ausgegangen sind, andererseits aber auch, jede sich darbietende Gelegenheit ergriffen haben, um dem Staatsdienste im Ganzen unsere Achtung und dem einzelnen treuen, redlichen, der Regierung und seinem Berufe ergebenen Staatsdiener unsere dankbaren Gefinnungen an den Tag zu legen. ic. Weimar, den 4. Febr. 1821.

Carl August.

Beilage KK.

Untertänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags vom 17ten Febr. 1821. auf das höchste Dekret vom 4ten Febr. 1821. den Staatsdienst betreffend.

Als der getreue Landtag in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 23ten December 1820. ehrfurchtsvoll dahin antrug: daß vor der Hand und bis ein Gesetz über den Staatsdienst, auch die Bedingungen regeln würde, unter welchen Staatsdiener ihres Dienstes entlassen werden könnten, eine zur Beruhigung der Staatsdiener gereichende Zusicherung gnädigst ausgesprochen werden möge; war er einstimmig der festen Ueberzeugung, daß solches nothwendig sey, unjeden, auch nur entfernten, Schein zu vermeiden, als könne eine ganze angesehenere Klasse von Staatsbürgern, die der Staatsdiener, außer den wenigen bey den Landesjustiz-Kollegien angestellten, in den Fall kommen, die Erhaltung ihrer wichtigsten Rechte auf Ehre und Eigenthum weniger gesichert zu sehen, als alle übrigen Bewohner des Staats.

Während daher der getreue Landtag es dankbar verehrt, daß Sr. K. M. durch ein höchstes Dekret vom 4ten d. M. die halb-möglichste Vorlage eines solchen Gesetzes in Gnaden zusichern, und er sich in dieser Beziehung nur noch die ehrfurchtsvolle Bitte erlaubt, daß wenn diese Vorlage, aus den in dem höchsten Decrete angeführten Gründen, nicht noch während der dormaligen Landtagssitzungen erfolgen kann, solche doch bey dem nächsten Landtage geschehe; glaubt er, nach dem ferneren Inhalte dieses höchsten Decretes, in der Beziehung auf die von Sr. K. M. bisher bethätigten Regierungs-Maximen, die einstweilen gewünschte beruhigende Zusicherung und die sicherste Gewähr dafür zu finden, daß auch ferner kein Staatsdiener, in der strengen Uebung seiner verfassungsmäßigen

gen Pflichten durch den Gedanken beunruhigt würde, jemals ohne gesetzliche Formen entlassen werden zu können.

Indem er die sichere Hoffnung hegt, und dabey des festen Vertrauens ist, daß auch für alle Zukunft durch ein, jenen erhabenen Regierungs-Maximen völlig entsprechendes Gesetz jedem Bedenken dieser Art vorgebeugt werden wird ic.
2c.

Beilage LL.

Untertänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags vom 17ten Febr. 1821.
die Brand-Assurations-Anstalt betreffend.

Er. K. G. Stattet der getr. Landtag seinen ehrfurchtvoollen Dank ab, für die mitgeteilt höchsten Decrets vom 16ten Novbr. 1820. ihm geschehenen Mittheilungen über das Brand-Assurations-Institut, sowohl in Beziehung auf die Anstalt im Ganzen und die in einem neuen Gesetzesentwurfe geschehene Berücksichtigung des landständischen Antrags wegen Assuranz der Glocken und Thurmuhren, als auch in Hinsicht der landständischen Intercession für die vormalig Fuldaischen und Hessischen Gebietsteile, deren Ansprüche an ihre vormaligen Assuranz-Gesellschaften er nunmehr für erledigt annehmen muß.

Bev dem neuen Gesetzesentwurfe hat der getr. Landtag alle bisher schon bestandenen Bestimmungen, insbesondere aber die beym Großherzogl. Landschafts-Collegium zur Abstimmung gekommenen wichtigen Fragen in nähere Berathung gezogen. Er theilt die Ueberzeugung, daß die Einzeichnungssumme ferner, wie bisher, der eigenen Bestimmung der einzelnen Hausbesizer überlassen werden muß und bittet Er. K. G. untertänigst, weil in einzelnen neuen Landesstellen, be-

sonders den Fuldaischen und Hessischen, diese erste Einzeichnung nach der freyen Willkühr der Hauseigentümer, wie solches doch bisher gesetzlich nachgelassen war, nicht geschehen seyn soll, solches in Gnaden näher untersuchen zu lassen und, wenn jene Bemerkung richtig befunden werden sollte, den betreffenden Individuen nachzulassen, noch jetzt für diese erste Einzeichnung den Werth ihrer Häuser selbst bestimmen zu dürfen.

Dagegen hat es der Mehrheit der Landtagsmitglieder nothwendig geschienen, daß nicht nur §. 1. des Gesetzes die Verbindlichkeit der Theilnahme aller inländischen Hausbesizer ferner, wie bisher ausgesprochen, sondern auch das bisher schon bestandene und im §. 27. des neuen Entwurfs wiederholte Verbot der Theilnahme an ausländischen Assuranzgen, rücksichtlich der Häuser, bey der in diesem §. angedrohten Strafe, so unbedingt ausgesprochen werde, daß auch eine Dispensation durch das Großherzogl. Landschafts-Collegium nicht mehr zulässig ist und denen, welche bisher, ohne dem Gesetze zuwider zu handeln, in fremde Anstalten getreten waren, bey der angedrohten Strafe, zur Pflicht gemacht werde, nach Ablauf der Zeit, auf welche sie ihre Beiträge vielleicht im Voraus bezahlt oder auf welche sie sich ausdrücklich verbindlich gemacht haben, aus jenen Anstalten wieder auszutreten. Diese Beschränkung der Eigenthumsfreyheit schien nothwendig, um dem zu niedrigen Einzeichnen in der inländischen Anstalt vorzubeugen und sie erschien um deswillen auch nicht ungerecht, weil für die Zukunft dieselbe Sicherheit, welche bey der ausländischen Anstalt erkaufte wurde, bey der inländischen auch erlangt werden kann, sobald der Eigenthümer des Hauses, solches nur mit derselben Summe einzeichnen läßt.

Die in dem neuen Entwurfe §. 3. für die Wohnungen von Feuerarbeitern bestimmte

höhere Einzeichnungssumme erscheint dem getr. Landtage nicht billig, weil ohnehin die Werkstätten solcher Arbeiter feuerfester eingerichtet seyn müssen, als andere Wohnungen; und er bittet, daß es bey den im älteren Patente von 1809. bestimmten Summen von 100 Rthlr. und resp. 50 Rthlr. belassen werden möge.

Auch der im §. 21. angenommene eiserne Fonds hat die Zustimmung des getr. Landtags nicht finden können, weil nicht nur der äble Eindruck jährlich fixirter Beyträge, sondern auch ein zu erhöhender Administrations-Aufwand zu fürchten ist. Er bittet daher ehrfurchtsvoll, daß es auch in dieser Hinsicht bey der bisherigen Einrichtung gelassen werden möge, und daß die für außerordentliche Fälle etwa nothwendigen außerordentlichen Maßregeln, in jedem einzelnen Falle der höchsten Anordnung und der Zustimmung des Landtags, nöthigen Falls durch ein Circular überlassen werden.

Wenn hiernach der neue Entwurf nur

in dem §. 2. und 27. Abänderungen von dem bisher bestehenden, jedoch auf sämtliche Landestheile ausdrücklich zu erstreckenden, Gesetze begreifen möchte, so muß es der höchsten Anordnung Sr. K. G. überlassen bleiben, ob überhaupt ein neues Gesetz nöthig? oder vielleicht nur ein, jene beyden Bestimmungen enthaltender Zusatz erforderlich sey?

Schließlich erlaubt sich der getr. Landtag nur noch, in Beziehung auf die im Berichte des Großherzogl. Landchafts-Collegiums vom 23sten Octbr. 1820. unter 1. und 2. gemachten Bemerkungen, die ehrfurchtvollste Erklärung: zu 1., daß er dem Orte Oldisleben zwar sehr gern den Beytritt zu dieser Anstalt hierdurch im Voraus gestatten will, ihn jedoch ohne Weiteres eine Verbindlichkeit dazu aufzuerlegen für bedenklich halten muß; und zu 2., daß Beyträge zu den Feuerlöschungsanstalten von den Nicht-Hausbesitzern zu erheben, ihm nicht billig und zweckmäßig erscheint..

Berichtigung. In No. 9. des Regierungsblatts, S. 184. am Ende unter 3) ist statt „(s. Beylage MM.)“ zu lesen: (s. Beylage GG.)
